



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 55-1/14

Biosphärenpark Wienerwald Management

Gesellschaft m.b.H.;

Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2014

Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH und Aufwendungen des Landes NÖ, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen in Wien	2
3. Sitz der Gesellschaft	2
4. Generalversammlung, Geschäftsführer	5
5. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald	7
6. Evaluierung der Gesellschaft	13
7. Rechnungswesen und Jahresabschlüsse der Gesellschaft	16
8. Projekte der Gesellschaft	19
9. Internes Kontrollsystem (IKS)	24
10. NÖ Entschädigungszahlungen	24
11. Veranschlagung und Verrechnung	27

Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH und Aufwendungen des Landes NÖ, Nachkontrolle Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof führte mit dem Stadtrechnungshof Wien (bis 31. Dezember 2013 Kontrollamt der Stadt Wien) die Nachkontrolle zum Bericht „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH und Aufwendungen des Landes NÖ“ durch.

Im Jahr 2012 erhielt diese Gesellschaft von den Ländern Niederösterreich und Wien aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald 800.000,00 Euro für ihre Geschäftstätigkeit. Zudem bezog sie für Projekte insgesamt Förderungen von 1,13 Millionen Euro insbesondere aus dem EU-Förderprogramm „Entwicklung für den Ländlichen Raum, 2007-2013“. Die Projektausgaben der Gesellschaft beliefen sich in diesem Jahr auf insgesamt 1,39 Millionen Euro.

Stand der Umsetzung

Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2 (Land NÖ), die Magistratsabteilung 49 (Stadt Wien) und die Gesellschaft setzten von den 45 Empfehlungen 30 ganz bzw. größtenteils, drei teilweise und 12 nicht um. Der Anteil der ganz oder teilweise umgesetzten Empfehlungen betrug 70 Prozent.

Vier Empfehlungen bezogen sich auf Sachverhalte, die sich bis zur Nachkontrolle nicht wiederholten (Personalüberlassung, Evaluierung der Betriebskosten). Den verbleibenden 41 Empfehlungen wurde zu 76 Prozent entsprochen.

Verbesserungen bei der Gesellschaft

Die Gesellschaft setzte die sie betreffenden Empfehlungen um, wobei sie ein internes Kontrollsystem einrichtete und ihr Rechnungswesen verbesserte. Die Protokollführung bei den Generalversammlungen durch einen Notar wurde eingestellt.

Die Geschäftsvorgänge wurden zeitnah und periodengerecht verbucht, die Bilanzierung umgestellt und die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer beauftragt. Die Finanzpläne und die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage boten eine bessere Übersicht.

Projekte mit einem negativen Kosten-Nutzen-Verhältnis wurden eingestellt; durchgeführte Projekte wurden nachvollziehbar schriftlich bzw. elektronisch dokumentiert.

Für Direktvergaben wurden regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt.

Durch Kofinanzierungen konnte die Gesellschaft ihre Mittel für Projekte erhöhen und damit mehr Projekte umsetzen.

Mehrkosten durch den Standort

Der Gesellschaftssitz wurde ab 1. Jänner 2012 nach Tullnerbach verlegt und entsprach nun dem Gesellschaftsvertrag. Der neue Standort verursachte Mehrkosten von rund 30.000,00 Euro jährlich für die Miete und wies ein schlechteres Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Da die Errichtung der Büroräume über den Mietvertrag und über die finanziellen Beiträge der Länder an die Gesellschaft finanziert wurde, lag eine Vereinbarung zur Finanzierung bzw. Kostentragung der Infrastruktur vor.

Weiterentwicklung der Artikel 15a Vereinbarung

Die Vertragspartner NÖ und Wien entwickelten die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald aus dem Jahr 2006 nicht weiter. Die Anweisung der finanziellen Beiträge der Länder erfolgte weiterhin direkt an die Gesellschaft und zur Beitragserhöhung fehlten nach wie vor eine aussagekräftige Evaluierung der Betriebskosten sowie ein Gesellschafterbeschluss des „Vereins NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“, was der geltenden Vereinbarung widersprach.

NÖ Entschädigungszahlungen

Im Jahr 2012 entschädigte das Land NÖ die Waldeigentümer für die wirtschaftliche Nichtnutzung der Kernzonen des Biosphärenparks mit 1,26 Millionen Euro laut Rechnungsabschluss 2012.

Dabei blieben die Erlöse, die aus gesetzlich vorgeschriebenen Holzverwertungen in diesen Zonen – in den Jahren 2010 bis 2012 rund 73.000,00 Euro – dem Land NÖ zustanden, jedoch für den Biosphärenpark zu verwenden waren, unberücksichtigt. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgte nach wie vor außerhalb der Haushaltsrechnung des Landes NÖ über ein Treuhandkonto bei der Österreichischen Bundesforste AG.

Für zusätzliche Entschädigungen von Kernzonenflächen wird nach Auslaufen des Vertragsnaturschutzes des Bundes mit etwa 75.000,00 Euro vorzuzusorgen sein.

Die Veranschlagung und Verrechnung von den Biosphärenpark Wienerwald betreffenden Ausgaben im NÖ Landeshaushalt entsprach vielfach nicht den geltenden Vorschriften. Daher wiesen die betroffenen Voranschlagstellen unrichtige Ausgabenbeträge auf.

In ihren Stellungnahmen sagten die NÖ Landesregierung am 28. Jänner 2014, die Magistratsabteilung 49 am 27. Februar 2014 und die Gesellschaft am 11. Februar 2014 größtenteils die Umsetzung der noch nicht realisierten Empfehlungen zu.

Da eine Änderung der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG vorerst nicht absehbar ist, wurde vom Landesrechnungshof und vom Stadtrechnungshof Wien nochmals darauf hingewiesen, dass die bestehenden Regelungen bis zur Abänderung der Vereinbarung einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere die Anweisung der Landesbeiträge sowie die erforderliche Evaluierung vor einer Erhöhung der Beiträge. Zur Verrechnung der Erlöse aus der Holzverwertung entgegnete der Landesrechnungshof gegenüber der NÖ Landesregierung, dass diese Erlöse als Teil der Gebarung des Landes NÖ anzusehen und daher im Rechnungsabschluss darzustellen sind.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien hatten im Jahr 2010 die Biosphärenpark Wienerwald Management Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz mit „Gesellschaft“ bezeichnet) gemeinsam überprüft, weil die Gesellschaft im Eigentum des Vereins „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ stand, der nur aus den Vereinsmitgliedern Niederösterreich und Wien bestand. Der Landesrechnungshof hatte zudem die im Zusammenhang mit dem Biosphärenpark Wienerwald getätigten Aufwendungen des Landes NÖ für Entschädigungszahlungen einbezogen.

Nunmehr kontrollierten der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien die Umsetzung der 45 Empfehlungen aus dem Bericht 3/2011 „Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH und Aufwendungen des Landes NÖ“.

Der NÖ Landtag hatte den Bericht am 19. Mai 2011 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, dass den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird. Der Kontrollausschuss des Wiener Gemeinderats hatte den Bericht in seiner Sitzung vom 29. März 2011 mit Beschluss angenommen.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag und den Wiener Stadtrechnungshofausschuss über den Stand der Umsetzungen zu informieren. Die Umsetzung der Empfehlungen oblag den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und des Magistrats der Stadt Wien sowie der Gesellschaft.

Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2 (Land NÖ), die Magistratsabteilung 49 (Stadt Wien) und die Gesellschaft setzten von den 45 Empfehlungen 30 ganz bzw. größtenteils, drei teilweise und 12 nicht um. Der Anteil der ganz oder teilweise umgesetzten Empfehlungen betrug 70 Prozent.

Vier Empfehlungen bezogen sich auf Sachverhalte, die sich bis zur Nachkontrolle nicht wiederholten (Personalüberlassung, Evaluierung der Betriebskosten). Den verbleibenden 41 Empfehlungen wurde zu 76 Prozent entsprochen.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Rechtliche Grundlagen in Wien

In **Ergebnis 1** wurde folgende Empfehlung des Kontrollamts der Stadt Wien für das Land Wien festgehalten:

„Eine Regelung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Biosphärenparks Wienerwald in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird empfohlen.“

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 49 hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass sie die Regelung der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Biosphärenparks Wienerwald in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien gemeinsam mit der Magistratsabteilung 22 anstreben wird.

Die Magistratsabteilung 49 erarbeitete einen Vorschlag für die empfohlene Anpassung der Geschäftseinteilung des Magistrats und übermittelte diesen nach Abstimmung mit der Geschäftsgruppe Umwelt Anfang des Jahres 2013 der Magistratsdirektion der Stadt Wien. Im ersten Halbjahr 2013 erfolgte eine Erstabstimmung mit der Magistratsdirektion und darauf aufbauend derzeit die Detailabstimmungen bzw. Detailklärungen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Seitens der Magistratsabteilung 49 wurde ein entsprechender Entwurf zur Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) erstellt und mit der Geschäftsgruppe Umwelt und der Magistratsdirektion abgestimmt.

In der Zwischenzeit ergab sich in anderen Themenbereichen, wie zB Liegenschaftsmanagement und Tierhaltung (Prüfung durch Stadtrechnungshof 2013/14) ebenfalls die Notwendigkeit zu Änderungen der GEM. Diese werden nun ebenfalls abgestimmt, um alle die Magistratsabteilung 49 betreffenden Änderungen der GEM in einem Paket durchführen zu können.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3. Sitz der Gesellschaft

In **Ergebnis 2** wurde folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien für die Gesellschaft festgehalten:

„Die im GmbH-Gesetz für den Sitz der Gesellschaft gültigen Bestimmungen sind von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH einzuhalten.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme erklärt, dass sie dem GmbH-Gesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung der Standorte in Purkersdorf und in Tullnerbach nachkommen wird, die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald Tullnerbach als Sitz der Gesellschaft vorgab und eine Übersiedlung dorthin bereits bei Gründung der Gesellschaft angedacht war.

Da die Gesellschaft ihren Sitz ab 1. Jänner 2012 von 3002 Purkersdorf, Deutschwaldstraße 15b, nach 3013 Tullnerbach, Norbertinumstraße 9, verlegte, entsprach der Sitz der Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt dem Gesellschaftsvertrag bzw. der im Firmenbuch ausgewiesenen Geschäftsanschrift.

In **Ergebnis 3** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt zur Kostentragung der künftigen Infrastruktur für die Gesellschaft durch die Länder NÖ und Wien folgende Anregung fest:

„Für den beabsichtigten Bau des Biosphärenparkzentrums Wienerwald wird der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beiden Ländern NÖ und Wien angeregt“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte zugesagt, der Anregung des Landesrechnungshofs zu folgen. Die Magistratsabteilung 49 wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den Ländern NÖ und Wien für den beabsichtigten Bau des Biosphärenparkzentrums aufgrund der angespannten Finanzlage neu diskutiert werden muss.

Die Büroräume in Tullnerbach wurden von der Land NÖ Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH im Bereich des Schulzentrums Norbertinum errichtet und an die Gesellschaft vermietet. Mit der Miete werden auch die anteiligen Errichtungskosten von 0,70 Millionen Euro abgegolten, die zur Gänze von der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. vorfinanziert wurden. Da die Finanzierung der Büroräume über den Mietvertrag mit der Gesellschaft und damit über die finanziellen Beiträge der Länder an die Gesellschaft erfolgte, lag eine Vereinbarung zur Finanzierung bzw. Kostentragung der Infrastruktur vor.

In **Ergebnis 4** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien für die Länder NÖ und Wien sowie für die Gesellschaft folgende Empfehlung fest:

„Eine Evaluierung der beiden Standorte auf Grundlage einer durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse wird empfohlen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme auf den grundsätzlichen Beschluss der NÖ Landesregierung vom 4. März 2008 zum Verkauf der betreffenden Liegenschaften an die Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. und die Errichtung des Schulzentrums Norbertinum inklusive Biosphärenpark-Zentrum sowie auf den Landtagsbeschluss vom 1. Juli 2010 zur Wahl des Standorts Tullnerbach hingewiesen.

Die Magistratsabteilung 49 hatte die Aufnahme der Anregung zugesagt. Die Gesellschaft hatte dazu mitgeteilt, dass von den Ländervertretern bereits Kostenaufstellungen für eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt wurden, um die beiden Standorte (Purkersdorf und Tullnerbach) evaluieren zu können.

Die Gesellschaft erstellte im Juli 2011 eine vereinfachte Kosten-Nutzen-Analyse, womit erstmals eine Evaluierung des bestehenden und des geplanten Bürostandorts zur Verfügung stand.

Dabei erfolgte eine Gegenüberstellung der Kosten (Barwerte) für einen zehnjährigen Betrachtungszeitraum. Für den Standort Tullnerbach betragen die darin ermittelten Zusatzkosten rund 378.000,00 Euro für zehn Jahre im Vergleich zum Standort Purkersdorf. Die Beurteilung des Nutzens erfolgte mit einfachem Punkteschema anhand von 24 gleichgewichteten Kriterien ohne monetäre Bewertung. Der Standort Purkersdorf erreichte dabei in Summe mit 17 Punkten um vier Punkte mehr als der Standort Tullnerbach. Das änderte die beschlossene Standortwahl nicht.

Das Büro der Gesellschaft übersiedelte nach Tullnerbach in das Gebäude der dortigen Landwirtschaftlichen Fachschule. Für die dort eingerichteten Büroräume entrichtete die Gesellschaft ab 1. Jänner 2012 eine Gesamtmiete von 3.557,61 Euro exklusive Umsatzsteuer monatlich auf Basis des Mietvertrags mit der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. Der Mehraufwand für Miete und Nebenkosten am neuen Standort von rund 2.400,00 Euro exklusive Umsatzsteuer monatlich wurde der Gesellschaft nicht gesondert abgegolten.

4. Generalversammlung, Geschäftsführer

In **Ergebnis 5** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Gesellschaft fest:

„Die Mitwirkung eines Notars an der Generalversammlung sollte aus Kostengründen auf gesetzlich vorgegebene Sachverhalte reduziert werden“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie von der Gesellschaft in Aussicht gestellt, wurde die Mitwirkung eines Notars an den Sitzungen der Generalversammlung auf die gesetzlichen Erfordernisse reduziert und damit die Empfehlung umgesetzt. Insbesondere die Protokolle der Sitzungen, welche bisher ein Notar verfasste, wurden nunmehr von der Gesellschaft selbst erstellt. Die damit verbundenen jährlichen Kosten wurden eingespart.

In **Ergebnis 6** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Gesellschaft fest:

„Ein formaler Beschluss über den Dienstvertrag in einer Generalversammlung entsprechend den Bestimmungen der Gründungserklärung wurde nicht durchgeführt bzw. war aus den zur Verfügung stehenden Generalversammlungsprotokollen nicht ersichtlich. Die formalen Bestimmungen der Erklärung über die Gründung der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind einzuhalten“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie von der Gesellschaft zugesagt, wurde der Dienstvertrag des neuen Geschäftsführers nunmehr entsprechend der Gründungserklärung von den Gesellschaftervertretern im Umlauf gemäß § 34 GmbH-Gesetz Anfang Juli 2013 beschlossen.

In **Ergebnis 7** hielt der Landesrechnungshof folgende Empfehlung für das Land NÖ fest:

„Das Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH betreffend die Überlassung des Geschäftsführers sollte neu ausverhandelt bzw. überarbeitet und nach Festlegung der anteiligen Kostentragung durch beide Vertragspartner neu abgeschlossen werden“.

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Anregung des Landesrechnungshofs in Hinkunft bei ähnlich gelagerten Fällen zu folgen.

Der vom Land NÖ überlassene Geschäftsführer schied mit 31. Dezember 2010 aus der Gesellschaft aus. Der nachfolgende Geschäftsführer stand nunmehr in einem direkten Dienstverhältnis mit der Gesellschaft. Der Dienstvertrag mit der Gesellschaft wurde im September 2011 abgeschlossen. Eine Refundierung von Personalkosten für den Geschäftsführer aus Mitteln der Gesellschaft an das Land NÖ war damit nicht mehr erforderlich. Der neue Geschäftsführer wurde direkt von der Gesellschaft aus den finanziellen Beiträgen der Länder NÖ und Wien bezahlt. Der mit der Refundierung verbundene Verwaltungsaufwand entfiel.

Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung als teilweise umgesetzt und erwartete, dass bei einer neuerlichen Personalüberlassung für die Geschäftsführung der Gesellschaft oder bei einem neuerlichen Überlassungsvertrag seiner Anregung gefolgt wird, wie es die NÖ Landesregierung zugesagt hatte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie vom Landesrechnungshof angeführt, ist die derzeitige Geschäftsführung direkt bei der Biosphärenpark Wienerwald GmbH beschäftigt. Es besteht die Absicht, diese gegenwärtige Regelung beizubehalten. Bei einer allfällig anderen Regelung würde der Empfehlung des Landesrechnungshofs gefolgt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald

In **Ergebnis 8** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien fest:

„Entsprechend der Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz hat der Erhöhung der Finanzmittel durch den Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, bzw. durch die Länder NÖ und Wien auf 800.000,00 Euro ab dem Jahr 2009 eine nachvollziehbar dokumentierte Evaluierung der Kosten für den laufenden Betrieb durch die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH zu Grunde zu liegen, aus der das Erfordernis einer Aufstockung erkennbar ist.“

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Anregung zu folgen. Die Magistratsabteilung 49 hatte in ihrer Stellungnahme auf die Budgetentwicklung und die Vorfinanzierungen von EU-geförderten Projekten hingewiesen, welche die Notwendigkeit der Erhöhung der Finanzmittel deutlich dokumentierte.

Die in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald festgelegte Evaluierung der laufenden Betriebskosten als Basis für eine Erhöhung der finanziellen Beiträge der Länder von insgesamt 600.000,00 Euro auf 800.000,00 Euro ab dem Jahr 2009 unterblieb.

Die Länder NÖ und Wien stellten der Gesellschaft einvernehmlich Zuschüsse zum Betrieb von je 400.000,00 Euro zur Verfügung, ohne die zuvor vereinbarte Evaluierung der laufenden Betriebskosten vorzunehmen. Mit diesen Mitteln finanzierte die Gesellschaft ihre Projekte und laufenden Kosten (Miete, Personal, Geschäftsführung).

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien bekräftigten ihre Empfehlung, die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung des Biosphärenparks Wienerwald durch die Gesellschaft zu evaluieren, um die Angemessenheit der finanziellen Beiträge der Länder belegen zu können, wie dies in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald festgelegt wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 15.12.2008 wurde der Beschluss zur Aufstockung der jeweiligen Anteile der Länder gefasst und von der zuständigen Fachabteilung vollzogen. Für Personal und Sachkosten sind rd. 2/3 der Beiträge der Länder Wien und NÖ bereits gebunden. Ohne Aufstockung der Gesellschafterbeiträge könnten die insbesondere über EU- und Bundesmittel kofinanzierten geförderten Projekte mangels Eigenmitteln nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof wies nochmals auf die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG hin, in der die Länder NÖ und Wien gemeinsam eine Evaluierung der laufenden Betriebskosten als Basis für eine Erhöhung der finanziellen Beiträge festgelegt hatten. Diese Evaluierung hätte vor dem Beschluss zur Aufstockung durchgeführt werden müssen. Bis zum Zeitpunkt der Nachkontrolle ist sie nicht erfolgt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Derzeit sind etwa 2/3 der Beiträge der Länder als „Fixkosten“ für Personal und laufenden Betrieb gebunden. Ohne die Aufstockung im Jahr 2009 wäre die Umsetzung von Projekten mangels Eigenmitteln nur in sehr beschränktem Umfang möglich, zumal die Gesellschafterbeiträge nicht indexgebunden sind, Gehälter und Betriebskosten hingegen steigen.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 9** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien fest:

„Erhöhungen der Gesellschaftermittel an die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind formal in der Mitgliederversammlung des Vereins NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, zu beschließen“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Anregung zu folgen. Die Magistratsabteilung 49 hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Anregung bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG bzw. einer Anpassung der Vereinbarung berücksichtigt wird.

Ein Beschluss über die Erhöhung der jährlichen Gesellschaftermittel (finanziert durch die Beiträge der Länder) von 600.000,00 Euro auf 800.000,00 Euro ab dem Jahr 2009 wurde vom Eigentümer der Gesellschaft, dem Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, in seiner Mitgliederversammlung nicht gefasst.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien erwarteten, dass die Mitgliederversammlung des Vereins NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, der Erhöhung der Gesellschaftermittel auch formal durch einen Beschluss zustimmt. Dies wäre durch die Vertreter der Länder NÖ und Wien im Verein sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird der Mitgliederversammlung des Vereins NÖ-Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, zur Kenntnis gebracht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlung wird seitens der Stadt Wien im Wege der Wiener Vertreter der Mitgliederversammlung des Vereins NÖ-Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, zur Kenntnis gebracht.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 10** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien fest:

„Die im Zusammenhang mit der Anweisung von Finanzierungsbeiträgen in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald festgelegten Regelungen, sind von den beiden Bundesländern einzuhalten“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Anregung bei einer Ergänzung/Überarbeitung des Vertrags gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien entsprechend berücksichtigt wird. Die Magistratsabteilung 49 hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die in der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG festgelegte Vorgangsweise bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung bzw. einer Anpassung der Vereinbarung überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich geändert werden soll.

Die Länder NÖ und Wien wiesen ihre finanziellen Beiträge für den Betrieb nach wie vor direkt der Gesellschaft an. Diese Vorgangsweise stellte zwar eine Verwaltungsvereinfachung dar, widersprach aber der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald, welche eine Anweisung über den Gesellschaftseigentümer und damit über den Verein NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume, vorsah.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien empfahlen, die von den Vertragspartnern geübte direkte Anweisung an die Gesellschaft in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb des Biosphärenparks Wienerwald zu verankern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird bei einem künftigen Zusatz bzw. einer Anpassung der Vereinbarung überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof betonte, dass die bestehende Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG solange rechtsgültig ist, bis sie von beiden Ländern einvernehmlich abgeändert wird. Bis zu einem allfälligen künftigen Zusatz bzw. einer Anpassung waren die bestehende Vereinbarung und die darin festgelegten Regelungen einzuhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Bis Februar 2014 wurde die Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG betreffend den Biosphärenpark Wienerwald nicht überarbeitet. Die Anregung wird jedenfalls bei einer zukünftigen Überarbeitung oder Ergänzung behandelt.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 11** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien fest:

„Von den beiden Ländern NÖ und Wien sollten die in der Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Finanzierung der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH vereinbarten Regelungen dahingehend überprüft werden, ob sie insgesamt noch den ursprünglichen Intentionen entsprechen und gegebenenfalls einvernehmlich Abänderungen festgelegt und beschlossen werden“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Anregung bei einer Ergänzung/Überarbeitung des Vertrags gemäß Artikel 15a B-VG berücksichtigt wird. Die Magistratsabteilung 49 hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die in der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG festgelegte Vorgangsweise bei einem zukünftigen Zusatz zur Vereinbarung bzw. einer Anpassung der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich geändert werden soll.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien erfuhren bei der Nachkontrolle, dass die Empfehlungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft diskutiert, dazu jedoch keine Beschlüsse gefasst wurden. Weitere Schritte zu einer zweckmäßigen Anpassung oder Ergänzung der im Jahr 2006 abgeschlossenen Vereinbarung folgten nicht.

Die Kontrolleinrichtungen bekräftigten ihre Empfehlung, die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald aus dem Jahr 2006 dahingehend zu überprüfen, ob sie insgesamt noch den ursprünglichen Intentionen entspricht und gegebenenfalls Abänderungen vorzunehmen.

Abweichungen der geübten Vorgangsweisen von der geltenden Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG sollten vermieden werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird bei einem künftigen Zusatz bzw. einer Anpassung der Vereinbarung überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Bis Februar 2014 wurde die Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG betreffend den Biosphärenpark Wienerwald nicht überarbeitet. Die Anregung wird jedenfalls bei einer zukünftigen Überarbeitung oder Ergänzung behandelt.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 12** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien sowie für die Gesellschaft fest:

„Die Anweisung der Finanzmittel für den Betrieb aufgrund der nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossenen Vereinbarung sollte auf der Basis eines Zahlungs- und Terminplans erfolgen, in dem sowohl die Anweisungstermine als auch die Höhen der einzelnen Teilbeträge festgelegt sind. Eine Vereinbarung in dieser Form sollte von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH angestrebt werden. Nicht sofort benötigte Gelder wären von der Gesellschaft beispielsweise auf Festgeldkonten mit höherer Verzinsung anzulegen“.

Die Empfehlung wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung und die Magistratsabteilung 49 hatten in ihren Stellungnahmen zugesagt, die Anregung im Rahmen der budgetären Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen umzusetzen. Die Gesellschaft hatte mitgeteilt, dass sie eine entsprechende Vereinbarung mit den Ländern NÖ und Wien anstreben wird und die Veranlagung nicht sofort benötigter, höherer Geldbeträge ab sofort erfolgt.

Die Geschäftsführung legte nunmehr dem Aufsichtsrat regelmäßig gegliederte Finanz- und Liquiditätspläne für kommende Jahresquartale vor, in denen die jeweils beanspruchten Anteile an den finanziellen Beiträgen der Länder (Gesellschaftermittel von insgesamt jährlich 800.000,00 Euro) aufschienen. Diese Pläne nahm der Aufsichtsrat, dem die für die Anweisung der Beträge zuständigen Vertreter der Länder angehören, zur Kenntnis.

Da ihre Finanzpläne bei der Überweisung der anteiligen Länderbeiträge berücksichtigt wurden, konnte die Gesellschaft nunmehr Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht eingehen und erfüllen. Mit dieser terminlich abgestimmten Vorgangsweise konnten überdies höhere Einlagenstände auf dem Girokonto der Gesellschaft über längere Zeiträume vermieden wer-

den. Daher und wegen der niedrigen Zinsen erfolgte jedoch keine Veranlagung der Geldbestände des Girokontos auf einem Festgeldkonto. Die Geschäftsführung achtete auf eine optimale Verzinsung auf dem Girokonto.

6. Evaluierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft war im Jahr 2008 von einer privaten Unternehmung evaluiert worden. Der Evaluierungsauftrag umfasste die Geschäftstätigkeit und die Kosten des laufenden Betriebs und wurde direkt vergeben.

In **Ergebnis 13** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien zur direkten Auftragsvergabe folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Auch bei einer möglichen Direktvergabe sollten von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH Vergleichs- und Alternativangebote eingeholt werden, um bei Leistungsbeauftragungen ein möglichst optimales Preis-Leistungsverhältnis zu erreichen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, hinkünftig jedenfalls Vergleichsangebote einzuholen.

Eine neuerliche Evaluierung wurde nicht beauftragt. Wie zugesagt, holte die Gesellschaft jedoch vor anderen direkten Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 Euro zumindest zwei Vergleichsangebote ein. Daher bewerteten der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien die Empfehlung als umgesetzt.

In **Ergebnis 14** bekräftigten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien gegenüber den Ländern NÖ und Wien folgende Feststellung:

„Im Evaluierungsendbericht waren keine auf Zahlen gestützte Evaluierungsergebnisse über die laufenden Betriebskosten enthalten, womit die Erhöhung der Betriebsmittel ab dem Jahr 2009 ohne diese Grundlage erfolgt ist“.

In ihren Stellungnahmen war der NÖ Landesregierung und der Magistratsabteilung 49 die Anpassung der Beiträge der Länder NÖ und Wien aufgrund des Evaluierungsberichts als gerechtfertigt erschienen.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien hielten weiterhin eine inhaltliche Beschreibung als nicht ausreichend und empfahlen

erneut, eine auf Zahlen gestützte Evaluierung der Betriebskosten vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Gemäß der Anregung des Landesrechnungshofs werden bei allfälligen künftigen Evaluierungen auch zahlenbasierte Ergebnisse in die Beurteilung einfließen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde im Hinblick auf künftige Evaluierungen zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof merkte jedoch nochmals an, dass eine Evaluierung der Betriebskosten bereits als Voraussetzung für die Erhöhung ab dem Jahr 2009 festgelegt war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Empfehlungen werden bei zukünftigen Evaluierungen berücksichtigt werden.

Äußerung des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 15** empfahlen der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien der Gesellschaft:

„Bei weiteren Evaluierungen durch externe Unternehmen sind die Auftragsinhalte zu definieren und die vollständige Auftragserfüllung sicher zu stellen“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, bei künftigen Evaluierungen durch externe Unternehmen die Auftragsinhalte genau zu definieren. Eine Evaluierung war lediglich von der UNESCO zur Bestätigung des Biosphärenparkstatus im Jahr 2015 geplant.

In diesem Zusammenhang erwarteten der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien von der Gesellschaft, dass die Kosten für die Verwaltung des Biosphärenparks und für die Geschäftstätigkeit evaluiert werden.

Stellungnahme der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH:

Eine Evaluierung der gesamten Gesellschaft durch Externe ist im Zuge der Evaluierung durch die UNESCO 2015 geplant. Damit wird der Empfehlung des Rechnungshofs Niederösterreich und des Stadtrechnungshofs Wien und den Vorgaben der UNESCO gleichermaßen Rechnung getragen und gleichzeitig kommen die dafür aufzuwendenden Kosten optimal zum Einsatz.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich und des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 16** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Die Abwicklung eines Evaluierungsauftrags hat so zu erfolgen, dass ein objektives aussagekräftiges Evaluierungsergebnis sicher gestellt und als Grundlage für Entscheidungen der Gesellschaftsorgane geeignet ist“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung dieser Empfehlung für künftige Evaluierungen zugesagt.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien erwarteten von der Gesellschaft, dass die nächste Evaluierung so beauftragt und abgewickelt wird, dass damit nachvollziehbare Daten und messbare Ergebnisse vorliegen.

Stellungnahme der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH:

Eine Evaluierung der gesamten Gesellschaft durch Externe ist im Zuge der Evaluierung durch die UNESCO 2015 geplant. Damit wird der Empfehlung des Rechnungshofs Niederösterreich (und des Kontrollamtes der Stadt Wien) und den Vorgaben der UNESCO gleichermaßen Rechnung getragen und gleichzeitig kommen die dafür aufzuwendenden Kosten optimal zum Einsatz.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich und des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Rechnungswesen und Jahresabschlüsse der Gesellschaft

In **Ergebnis 17** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH wird eine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse im Sinne der §§ 268 ff Unternehmensgesetzbuch durch einen von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer empfohlen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Empfehlung unter Abwägung der zusätzlichen Kosten zu prüfen.

Die Generalversammlung der Gesellschaft bestellte mit Umlaufbeschluss vom 3. bzw. 4. Juli 2013 erstmals einen Abschlussprüfer.

In **Ergebnis 18** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Der Bericht zum Jahresabschluss ist künftig durch ausführlichere schriftliche Erläuterungen, des bislang meist unkommentierten Zahlenwerks, zu ergänzen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Erläuterungen zum Jahresabschluss wurden erweitert. Ab dem Geschäftsjahr 2012 erfolgte außerdem eine Umstellung in der Gliederung der Aufwendungen, wodurch eine bessere Übersicht für den Aufsichtsrat gegeben war.

In **Ergebnis 19** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Eine zeitnahe Buchung der Belege ist vorzunehmen, um große Buchungsrückständen zu vermeiden“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie von der Gesellschaft zugesagt, erfolgte die Verbuchung von Belegen nunmehr zeitnah, wodurch Buchungsrückstände vermieden wurden.

Das **Ergebnis 20** enthielt folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien an die Gesellschaft:

„Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH soll die zeitnahe buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorgänge im eigenen Bereich vornehmen.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Verbuchung von Belegen erfolgte nunmehr nach Umstrukturierungen im Personalbereich durch eigenes Personal in der Gesellschaft.

In **Ergebnis 21** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH hat dafür zu sorgen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden, nach denen der Bilanzstetigkeit sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht Rechnung zu tragen ist“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Geschäftsleitung rollte den bereits genehmigten Jahresabschluss des Jahres 2011 wieder auf und legte einen überarbeiteten Jahresabschluss für das Jahr 2011 nochmals der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor. Die revidierte Bilanz stellte die Grundlage für Bilanzstetigkeit – nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung – dar.

Das **Ergebnis 22** enthielt folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien an die Gesellschaft:

„Die mit der Abwicklung von Projekten verbundenen Einnahmen (zB Förderungen) und Ausgaben sind im Rechnungswesen der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH einheitlich und nachvollziehbar darzustellen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Umstrukturierung im Personalbereich führte auch zu Verbesserungen in der Abwicklung von Projekten sowie in der Darstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungswesen.

In **Ergebnis 23** empfahlen der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien der Gesellschaft:

„Im Hinblick auf eine klare und aussagekräftige Darstellung der Erfolgsrechnung könnte die Ermittlung eines Rohergebnisses unterbleiben“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie von der Gesellschaft zugesagt, unterblieb die Ermittlung von Rohergebnissen nach der Umstellung auf das neue Gliederungsschema.

In **Ergebnis 24** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Die Personalkosten sind periodengerecht darzustellen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Empfehlung betraf die Abgrenzung des Gehaltsaufwands für den vom Land NÖ überlassenen Geschäftsführer. Dieser war nicht mehr für die Gesellschaft tätig. Die neue Geschäftsführung stand in einem direkten Dienstverhältnis mit der Gesellschaft, wodurch die periodengerechte Darstellung ihrer Personalkosten sichergestellt war.

In **Ergebnis 25** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sollte die Berichte an den Aufsichtsrat nach den Vorgaben des GmbH-Gesetzes hinsichtlich des Informationsinhalts verbessern, um künftige Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in geeigneter Weise darzustellen.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen und die Berichtform zu ändern.

Die Berichte für den Aufsichtsrat waren nach dem neuen Schema der Gliederung des Jahresabschlusses aufgebaut und informierten über die Liquidität der Gesellschaft und die voraussichtliche, künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das **Ergebnis 26** enthielt folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien für die Gesellschaft:

„Die Finanzplanung ist an die Struktur der Erfolgsrechnung anzupassen, damit auf dieser Grundlage aussagefähige „Erfolgs-/ Zwischenergebnisrechnungen“ und auch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche erstellt werden können.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie in ihrer Stellungnahme zugesagt, stimmte die Gesellschaft ihre Finanzplanung nunmehr auf das neue Gliederungsschema ab.

8. Projekte der Gesellschaft

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien führten die Nachkontrolle bei stichprobenartig ausgewählten Projekten durch.

In **Ergebnis 27** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Alle Projekte sollten umfassend dokumentiert und einheitlich buchhalterisch dargestellt werden, wobei alle mit den einzelnen Projekten verbundenen Kosten zu berücksichtigen sind.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass eine entsprechende Darstellung der Projektkosten bereits umgesetzt wurde.

Die Gesellschaft beantragte in den letzten Jahren regelmäßig Mittel aus dem kofinanzierten EU-Förderprogramm „Entwicklung für den Ländlichen Raum, 2007-2013“. Dafür musste die Projektdokumentation im Rahmen der Gesellschaft überarbeitet werden. Die Änderungen verbesserten insgesamt die Darstellung der Projektkosten und der Projektdokumentation.

Außerdem konnte die Gesellschaft die von ihr eingesetzten Eigenmittel durch die Kofinanzierung aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Projektpartner und der Europäischen Union verstärken und damit mehr Projekte umsetzen.

Im **Ergebnis 28** empfahlen der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien der Gesellschaft:

„Die vergaberechtlichen Vorschriften und Schwellenwerte sind zu beachten. Insbesondere betrifft dies die Erstellung von ordnungsgemäßen Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungsbestimmungen, Vertragsbestimmungen inklusive Zahlungsbestimmungen sowie eine Leistungsbeschreibung), die Schätzung der Leistungswerte, die Wahl des Vergabeverfahrens,

die Prüfung der Preisangemessenheit und eine nachvollziehbare Vergabedokumentation“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Zur Umsetzung siehe die Ausführungen in Ergebnis 29.

Im **Ergebnis 29** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Aufträge sind von der Gesellschaft rechtzeitig und in jedem Fall schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung zu erteilen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Auch zu dieser Empfehlung hatte die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung zugesagt.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien stellten nunmehr fest, dass die Gesellschaft nach der Prüfung im Jahr 2010 bis zur Nachkontrolle keine Aufträge mehr erteilt hatte, bei denen der geltende Schwellenwert von 100.000,00 Euro (§ 41 BVergG 2006) für Direktvergaben überschritten wurde. Die Gesellschaft führte jedoch Direktvergaben unter dem Schwellenwert durch. Bei den im Zuge der Nachkontrolle stichprobenartig überprüften Projekten wurden vor der Beauftragung Preisvergleiche und Preisauskünfte eingeholt.

Eine im Handbuch zum Internen Kontrollsystem (IKS-Handbuch) enthaltene Regelung der Geschäftsführung verlangte, dass zur Beurteilung der Preisangemessenheit bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Leistungswert zwischen 5.000,00 Euro und 10.000,00 Euro zumindest zwei Kostenvoranschläge und über 10.000,00 Euro drei Kostenvoranschläge eingeholt werden.

Die Ergebnisse der Preisvergleiche und Preisauskünfte sowie die Kostenvoranschläge waren in den Aufzeichnungen der Gesellschaft (schriftlich oder elektronisch) dokumentiert. Die überprüften Beauftragungen erfolgten jeweils schriftlich im Vorhinein.

Der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien sahen ihre Empfehlungen als umgesetzt an.

Das **Ergebnis 30** enthielt folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien für das Land Wien und die Gesellschaft:

„Vom Land Wien und der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind die grundsätzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung von Projekten einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den gesamten Ablauf des Förderungsverfahrens und dessen schriftliche Dokumentation.“

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 49 und die Gesellschaft hatten in ihren Stellungnahmen versichert, sich zu bemühen, die vorgegebenen Abläufe einzuhalten.

Die Gesellschaft überarbeitete ihr Projektmanagement und richtete ein Berichtswesen mit Finanz- und Liquiditätsplänen ein, die über die Finanzlage rechtzeitig informierten. Die Förderverfahren waren jedenfalls schriftlich oder auch elektronisch dokumentiert, wobei für deren Abwicklung Checklisten verwendet wurden.

In **Ergebnis 31** empfahlen der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien der Gesellschaft:

„Von der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sind die bei der Ausstellung von Rechnungen gültigen Formvorschriften einzuhalten sowie die ordnungsgemäße und periodengerechte Verbuchung von Geschäftsfällen sicherzustellen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wie von der Gesellschaft zugesagt, erfolgte die Verbuchung der Geschäftsfälle nunmehr zeitnah und periodengerecht, wobei die von der Gesellschaft ausgestellten Rechnungen den allgemeinen Formerfordernissen entsprachen.

In **Ergebnis 32** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft fest:

„Die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH sollte Beteiligungen an Projektfinanzierungen in schriftlichen Vereinbarungen mit den Projektpartnern umfassender und genauer festlegen. Die gesamten Projektinhalte sowie die von den einzelnen Projektpartnern beizubringenden inhaltlichen und finanziellen Leistungen sind dabei detailliert zu definieren“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Für die im Rahmen des EU-Förderprogramms „Entwicklung für den Ländlichen Raum, 2007-2013“ abgewickelten Projekte galten die vom Bundes-

ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Sonderrichtlinien. Aufgrund dieser Richtlinien waren Projekttinhalte sowie die von Projektpartnern beizubringende Leistungen genau festzulegen und schriftlich zu vereinbaren. Dies wurde für andere Projekte und Vereinbarungen der Gesellschaft übernommen.

In **Ergebnis 33** wurde folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs und des Kontrollamts der Stadt Wien für die Gesellschaft festgehalten:

„Von der Biosphärenpark Management GmbH sollte eine nachvollziehbare Verrechnung und korrekte Verbuchung von Projekt- bzw. Veranstaltungskosten oder Projekt- bzw. Veranstaltungskostenanteilen sichergestellt werden“.

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in der Stellungnahme zugesagt, künftig auf eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Projektverrechnung bzw. Veranstaltungsverrechnung und korrekte Verbuchung zu achten.

Bei der Nachkontrolle befand sich die Verbuchung von Projekt- bzw. Veranstaltungskosten in einer Umstellungsphase. In Bezug auf eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Projekt- bzw. Veranstaltungsverrechnung und deren richtige Verbuchung stellten der Landesrechnungshof und der Stadtrechnungshof Wien erste Fortschritte fest.

Stellungnahme der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH:

Das Projektmanagement wurde grundlegend umstrukturiert und die Abwicklung der Projekte und Projektkosten klaren Regeln unterworfen. Darin eingebunden sind auch die Auftragsvergabe beziehungsweise die Einholung von Kostenvoranschlägen. Diese Regeln wurden bei bereits länger laufenden Projekten in noch umsetzbaren Punkten angewendet, bei neu gestarteten Projekten greifen die neuen Regeln bereits vollständig.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich und des Stadtrechnungshofs Wien:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 34** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Von der Biosphärenpark Management GmbH sollten im Hinblick auf einen gezielten Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei

der Planung von Festveranstaltungen bzw. Festveranstaltungsbeteiligungen Kosten-Nutzen-Analysen vorangestellt werden“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme auf durchgeführte Kosten-Nutzen-Überlegungen zu Veranstaltungen hingewiesen und zugesagt, diese künftig schriftlich zu dokumentieren.

Wie zugesagt, stellte die Gesellschaft weitere Kosten-Nutzen-Überlegungen zur Durchführung von Festveranstaltungen an und führte seither keine Festveranstaltungen mehr durch. Damit entfielen Kosten von rund 50.000,00 Euro, die für andere Vorhaben eingesetzt werden konnten.

In **Ergebnis 35** empfahlen der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien der Gesellschaft:

„Bei wiederholter Leistungsbeauftragung sollte überprüft werden, ob der angebotene Leistungsumfang im selben Ausmaß erbracht wurde bzw. zu erbringen ist“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung in Hinkunft zu entsprechen.

Diese Empfehlung betraf die jährlich durchgeführte Weinprämierung. Die Gesellschaft holte für das Folgeprojekt entsprechend der internen Regelung zur Beurteilung der Preisangemessenheit zwei Vergleichsangebote ein und konnte damit die Kosten um rund 4.700,00 Euro bzw. mehr als die Hälfte senken. Außerdem wurde darauf geachtet, dass Leistungen nur einmal bezahlt und finanzielle Vorteile vorangegangener Beauftragungen (Vorleistungen) berücksichtigt werden.

In **Ergebnis 36** richteten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung an die Gesellschaft:

„Das Projekt „Weinprämierung“ sollte gemeinsam mit Partnern aus der Weinwirtschaft finanziert, nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien abgewickelt und im Rechnungswesen der Biosphärenpark Management Gesellschaft mbH abgebildet werden“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, sich noch intensiver um eine finanzielle Beteiligung durch die Weinwirtschaft zu bemühen und das Projekt im Rechnungswesen der Gesellschaft abzubilden.

Das Projekt „Weinprämierung“ wurde neu aufgesetzt und seit dem Jahr 2011 im Rahmen des EU-Förderprogramms „Entwicklung für den Ländlichen Raum, 2007-2013“ kofinanziert. Der finanzielle Beitrag der Gesellschaft blieb gleich.

Seither durften ausschließlich drei Qualitätsweine pro Betrieb aus gebiets-typischen Sorten zum Wettbewerb eingereicht werden, die auf kontrolliert biologischen Flächen (oder auf Flächen in Umstellung) oder nach den Regeln der kontrollierten integrierten Produktion im Biosphärenpark Wienerwald gewachsen sind.

Die Projektkosten waren im Rechnungswesen der Gesellschaft nachvollziehbar abgebildet.

9. Internes Kontrollsystem (IKS)

In **Ergebnis 37** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Gesellschaft fest:

„Ein internes Kontrollsystem für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH ist zu installieren“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft richtete – wie in ihrer Stellungnahme zugesagt – ein internes Kontrollsystem ein und hat dazu ein „IKS-Handbuch“, das allen Mitarbeitern zur Verfügung stand, verfasst.

Das IKS-Handbuch beinhaltet Regelungen und Leitfäden, die von den Mitarbeitern einzuhalten sind. Zudem wurden die Abwicklungsschritte für Projekte und Abrechnungen sowie für Geschäftsvorgänge definiert, die eine interne Kontrolle im Rahmen der Gesellschaftstätigkeit ermöglichen.

10. NÖ Entschädigungszahlungen

In **Ergebnis 38** empfahl der Landesrechnungshof dem Land NÖ:

„Die Verrechnung der im Rahmen der Holzverwertung erzielten Erlöse und die Verwendung dieser Erlöse sind im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vollständig in der Gebarung des Landes NÖ darzustellen“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme die Ansicht vertreten, dass aus Artikel IV (5) des Managementvertrags mit der Österreichischen Bundesforste AG keine Forderung des Landes NÖ ableitbar ist und

das Land NÖ nur die Verwendung der Erlöse aus der Holzverwertung außerhalb der Gebarung des Landes NÖ bestimmen konnte. Gemäß Artikel IV (5) waren diese Erlöse aus der Holzverwertung für den Biosphärenpark zweckgewidmet.

Im Zeitraum 2010 bis 2012 betrugen die Erlöse aus der Holzverwertung abzüglich der Frachtkosten 73.400,00 Euro. Diese Erlöse und deren Verwendung wurden nach wie vor direkt über ein Treuhandkonto bei der Österreichische Bundesforste AG an die Gesellschaft oder an die Abteilungen Raumordnung und Regionalpolitik RU2 und Naturschutz RU5 verrechnet. Die Abteilungen verwendeten die Beträge zur Kofinanzierung von Projekten für den Biosphärenpark.

Die Erlöse aus der Holzverwertung und deren Verwendung schienen im Rechnungsabschluss des Landes NÖ nicht auf. Der Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ wies nur die der Gesellschaft jährlich zur Verfügung gestellten 400.000,00 Euro aus.

Der Landesrechnungshof wies erneut auf die Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung hin und bekräftigte seine Empfehlung, die Verrechnung der Erlöse aus der Holzverwertung und deren Verwendung nachvollziehbar im Rechnungsabschluss darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es handelt sich bei den in Rede stehenden Erlösen nicht um Einnahmen, Forderungen oder Erlöse des Landes NÖ. Vielmehr liegen Einnahmen der ÖBf aus bestimmten Verkaufssachverhalten ihres Holzes vor, hinsichtlich deren Verwendung sich das Land NÖ bloß Mitspracherechte ausbedungen hat. Einnahmen des Landes NÖ im Sinne der oben genannten Bestimmung sind daher nicht erkennbar.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Argumentation, dass Erlöse aus der Holzverwertung über deren Verwendung das Land NÖ verfügungsberechtigt ist keine Einnahmen des Landes NÖ darstellen, konnte nicht gefolgt werden. Der Landesrechnungshof hielt daher an seiner Empfehlung, die Verrechnungsvorschriften sowie die Verrechnung der Erlöse aus der Holzverwertung und deren Verwendung im Rechnungsabschluss darzustellen, fest.

In **Ergebnis 39** hielt der Landesrechnungshof folgende Empfehlung für das Land NÖ fest:

„Die Entschädigungshöhe für das im Besitz des Landes Wien stehenden Gebiet sollte gemäß der bestehenden Bewertungsrichtlinie angepasst werden“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass bis dato noch kein Entschädigungsvertrag mit dem Land Wien, Magistratsabteilung 49, abgeschlossen worden ist. Sie hatte jedoch zugesagt, bei Abschluss eines entsprechenden Vertrags die Empfehlung zu berücksichtigen. Der angesprochene Entschädigungsvertrag wurde am 18. bzw. 20. Juli 2011 zwischen der Gesellschaft und dem Land Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 49, abgeschlossen. Darin wurde die Höhe der Entschädigung für das im Besitz des Landes Wien stehende Gebiet jedoch nicht angepasst und der Ertragswert inklusive der Jagdpachteinnahmen ermittelt.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Entschädigungshöhe gemäß der definierten Bewertungsrichtlinie anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird bei einem künftigen Zusatz bzw. einer Anpassung des Entschädigungsvertrags überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Anpassung der Entschädigungshöhe sollte nicht nur „überdacht und gegebenenfalls einvernehmlich“ umgesetzt, sondern kurzfristig realisiert werden. Damit könnte das Land NÖ nach Berechnung des Landesrechnungshofs jährlich rund 1.400,00 Euro einsparen.

In **Ergebnis 40** richtete der Landesrechnungshof folgende Empfehlung an das Land NÖ:

„Der NÖ Landesregierung sind ausnahmslos inhaltlich richtige und vollständige Verträge bzw. Vertragsmuster zur Beschlussfassung vorzulegen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ihrem Beschluss jene Vertragsmuster zugrunde lagen, welche die höchsten finanziellen Verpflichtungen beinhalteten. Die nicht beigelegten Entschädigungsverträge wichen von der Vorlage nur in Detailbereichen ab.

Im Juli 2011 schloss die Gesellschaft mit dem Land Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 49, ein Übereinkommen, mit dem eine jährliche

Entschädigung für die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung einer im Besitz der Stadt Wien stehenden Kernzonenfläche des Biosphärenparks Wienerwald vereinbart wurde.

Die Finanzierung der Entschädigung von 28.590,00 Euro (wertgesichert) aus Mitteln des Landes NÖ regelte ein zweites Übereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft. Der Vertragsentwurf wurde von der NÖ Landesregierung am 12. Juli 2011 beschlossen und entsprach dem unterfertigten Übereinkommen in allen Punkten.

Das **Ergebnis 41** enthielt folgende Empfehlung des Landesrechnungshofs für das Land NÖ:

„Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2 hat die nach Ablauf der Vertragsnaturschutzverträge vom Land NÖ zusätzlich zu tragenden Entschädigungsleistungen für Kernzonenflächen des Biosphärenparks Wienerwald budgetär zu berücksichtigen“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Anregung zum gegebenen Zeitpunkt zu folgen.

Für zusätzliche Entschädigungszahlungen für Kernzonenflächen in einer Größenordnung von rund 75.000,00 Euro jährlich wird nach Auslaufen der Vereinbarungen zum Vertragsnaturschutz des Bundes von der NÖ Landesregierung finanziell vorzusorgen sein.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

11. Veranschlagung und Verrechnung

In **Ergebnis 42** hielten der Landesrechnungshof und das Kontrollamt der Stadt Wien folgende Empfehlung für die Länder NÖ und Wien fest:

„Im Hinblick auf die Kostenwahrheit sind alle mit dem Geschäftsbetrieb der Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH verbundenen Aufwendungen dieser zuzuordnen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung und die Magistratsabteilung 49 hatten in ihren Stellungnahmen die Empfehlung zur Kenntnis genommen.

Seit dem Jahr 2011 trug die Gesellschaft die Kosten für die Miete ihrer Büroräume und für die Wartung der Homepage und wies diese Aufwendungen in den Jahresabschlüssen aus.

Nach der Übersiedlung an den Standort Tullnerbach finanzierte die Gesellschaft nunmehr alle mit dem Betrieb des Biosphärenparks verbundenen Aufwendungen aus den von den Ländern NÖ und Wien zur Verfügung gestellten Beträgen (800.000,00 Euro jährlich).

Die Überlassung von Büromöbel aus dem Eigentum des Landes NÖ an die Gesellschaft bis auf Widerruf wurde in einem Bittleihvertrag vom Juli 2013 gemäß § 974 ABGB geregelt.

Neben den aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald zur Verfügung gestellten Zuschüssen zum Geschäftsbetrieb leisteten die Länder NÖ und Wien weitere Beiträge für den Biosphärenpark, die jedoch keine Gesellschaftsausgaben darstellten.

Im Bereich des Land NÖ waren dies die Erlöse aus der Holzverwertung. Im Bereich des Landes Wien waren dies Mittel von verschiedenen Abteilungen, die vom Biosphärenparkkoordinator dokumentiert und im Tätigkeitsbericht der Gesellschaft in Summe dargestellt wurden.

In **Ergebnis 43** empfahl das Kontrollamt der Stadt Wien der Stadt Wien:

„Zur Anweisung der Finanzmittel für die Gesellschaft sind die für die Post „Laufende Transferzahlungen“ vorgesehenen Zuständigkeiten aufgrund der Wiener Stadtverfassung einzuhalten und die diesbezüglichen Genehmigungen einzuholen“.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 49 hatte zugesagt, die künftige Vorgangsweise anzupassen.

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 29. Juni 2011, Pr. Z. 0213-2011/0001-GGU, wurde für das Jahr 2011 und die Folgejahre ein Beitrag von 400.000,00 Euro jährlich für den Betrieb des Biosphärenparks Wienerwald an den Verein „NÖ – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume“ als Eigentümer der Gesellschaft genehmigt.

In **Ergebnis 44** richtete der Landesrechnungshof folgende Empfehlung an das Land NÖ:

„Von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2 sind bei der Veranschlagung, Verrechnung und Verbuchung der Finanzmittel für die Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH, sowie der übrigen Ausgabenbeträge im Zusammenhang mit dem Biosphärenpark Wienerwald, die für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften einzuhalten“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Anregung hinsichtlich des Managementvertrags mit der Österreichischen Bundesforste AG bereits gefolgt und bei der Veranschlagung des Landesanteils für die Biosphärenpark Wienerwald GmbH der Ansatz in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen F1 gewählt wurde.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Nachkontrolle fest, dass das Entgelt für den Managementvertrag im Rechnungsjahr 2011 bei zwei unterschiedlichen Voranschlagstellen verrechnet wurde. Im Rechnungsjahr 2012 wurde das Entgelt richtig zur Gänze bei VS 1/022139/7280 „Biosphärenpark Wienerwald; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ verrechnet, nachdem es zuvor falsch bei VS 1/022139/7710 „Biosphärenpark Wienerwald; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Entschädigungen für Vermögensverluste“ veranschlagt worden war.

In den Rechnungsjahren 2010 bis 2012 wurde der jährliche Beitrag des Landes NÖ an die Gesellschaft von 400.000,00 Euro statt richtig bei der VS 1/022135/7670 „Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ bei VS 1/022135/7420 „Biosphärenpark Wienerwald; Förderungs- ausgaben, Ermessensausgaben; Transfers an Unternehmungen (Beteiligung)“ veranschlagt und verrechnet.

Außerdem wurde im Rechnungsjahr 2011 ein Zahlungsbetrag geteilt und die Teilbeträge unterschiedlichen Teilabschnitten zugeordnet. Einer der Teilbeträge und eine weitere Rechnung, die sachlich dem Biosphärenpark zuzuzählen waren, wurden beim Teilabschnitt 1/02212 „Verein NÖ-Wien, Gemeinsame Erholungsräume“ verrechnet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregung des Rechnungshofs wird zur Kenntnis genommen. Ab 2014 wird die Buchung des jährlichen Beitrages des Landes NÖ an die Biosphärenpark Wienerwald GmbH in Höhe von € 400.000,- bei VS 1/022134/7660 erfolgen. Ab dem Budgetjahr 2015 wird auch die Veranschlagung entsprechend vorgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In **Ergebnis 45** empfahl der Landesrechnungshof dem Land NÖ:

„Da für den beim Teilabschnitt 1/02213 „Biosphärenpark Wienerwald“ ausgewiesenen Zahlungsrückstand in der Höhe von 15.000,00 Euro für das Biosphärenparkforum keine fällige Zahlungsverpflichtung vorliegt, ist der Betrag abzuschreiben“.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Anregung zu folgen.

Der Zahlungsrückstand von 15.000,00 Euro wurde entgegen den jährlichen Richtlinien zum Rechnungsabschluss nicht abgeschrieben, sondern größtenteils (13.861,85 Euro) zur Bedeckung einer anderen Zahlungsverpflichtung verwendet. Der Restbetrag schien nach wie vor als ungerechtfertigter Zahlungsrückstand im Rechnungsabschluss auf.

Die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2 verletzte bei der Veranschlagung und Verrechnung der Ausgaben für den Biosphärenpark wiederholt die geltenden Vorschriften. Daher enthalten die Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ bei den betroffenen Teilabschnitten bzw. Voranschlagstellen unrichtige Beträge.

Der Landesrechnungshof bekräftigte gegenüber der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik RU2, dass bei der Verrechnung der den Biosphärenpark Wienerwald betreffenden Beträge die Vorschriften des Landes NÖ einzuhalten sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Zahlungsrückstand wurde abgeschrieben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2014